

# RS Vwgh 2020/7/22 Ra 2019/03/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.2020

## Index

E6j

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1

AVG §17 Abs3

AVG §37

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

62011CJ0300 ZZ VORAB

## Rechtssatz

Nach § 17 AVG sind die den Verfahrensparteien vorenthaltenen Informationen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Entscheidungsgrundlagen so zu begrenzen, dass vorzuenthaltende Informationen zur Entscheidungsfindung nicht herangezogen werden müssen. Die Behörde bzw. das VwG haben dabei für jeden Einzelfall die ihrer Vorgangsweise zugrunde liegende Abwägung zwischen Geheimhaltungsanspruch und Recht auf Akteneinsicht und damit Transparenz der Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar zu begründen, sodass die Verfahrensparteien diese zum Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Kontrolle bzw. eines an einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts gerichteten Rechtsmittels machen können (vgl. dazu VfGH 10.10.2019, E 1025/2018, Rn. 54). Eine Geheimhaltung hat dabei auf das unbedingt Erforderliche beschränkt zu bleiben (vgl. EuGH 4.6.2013, C-300/11, Z 7).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0300 ZZ VORAB

## Schlagworte

Akteneinsicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019030163.L08

## Im RIS seit

29.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)